29. FEBRUAR 2024

ENTWURF

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 100, 2. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE GRÖMITZ

FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN BLANKWASSERWEG UND LANDESSCHUTZDEICH MIT EINER NORDÖSTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE DES LENSTER WEGES UND EINER WESTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE DER VERLÄNGERUNG DES WOCHENENDHAUSGEBIETES AM SCHÄFERWEG

VERFAHRENSSTAND:

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ☐ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
3	**Begründung der Planinhalte**	**5**
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	5
3.3	Auswirkungen der Planung	5
3.4	Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
3.5	Verkehr	6
3.6	Grünplanung	7
4	**Immissionen / Emissionen**	**7**
5	**Ver- und Entsorgung**	**8**
6	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**9**
6.1	Einleitung	9
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	14
6.3	Zusätzliche Angaben	20
7	**Hinweise**	**21**
7.1	Bodenschutz	21
7.2	Archäologie	22
7.3	Hochwasserschutz	22
7.4	Schifffahrt	27
8	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**27**
9	**Kosten**	**28**
10	**Billigung der Begründung**	**28**

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 100, 2. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer westlichen Begrenzung in Höhe der Verlängerung des Wochenendhausgebietes am Schäferweg

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Grömitz besteht ein großer Bedarf an Standplätzen für Wohnmobile. Tlw. werden diese Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt, was nach der Straßenverkehrsordnung aber für touristische Zwecke nicht erlaubt ist. Die Gemeinde Grömitz hat sich daher dazu entschlossen, für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung eine weitere Änderung aufzustellen. Wesentliches Planungsziel dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 ist die Umnutzung der dort als öffentlicher Parkplatz festgesetzten Fläche zu einem Sondergebiet „Camping“ für das Aufstellen von max. 38 Wohnmobilen. Die Planung ist für ein zeitgemäßes Angebot an Wohnmobilplätzen in guter strandnaher Lage erforderlich, um im Wettbewerb mit anderen Gemeinden an der Ostseeküste bestehen zu können. An den vorhandenen Standorten für Wohnmobile sind die Kapazitäten erschöpft.

Die Gemeinde Grömitz hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, 2. Änderung beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Nach Ziffer 4.7.3 Abs. 6 LEP-Fortschreibung 2021 sollen für Wohnmobile auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichende Standplätze zu Verfügung gestellt werden.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II stellt einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 1 auf ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse), auf ein Europäisches Vogelschutzgebiet und ein FFH-Gebiet.

Karte 2 zeigt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG iV.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Nach Karte 2 liegt das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz stellt Sondergebiet, das der Erholung dient, „Strandversorgung“ und eine Fläche für den Ruhenden Verkehr dar. Im Parallelverfahren wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Landschaftsplan definiert keine Ziele für das Plangebiet.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung. Diese setzen ein Sondergebiet, das der Erholung dient, „Strandversorgung“ mit einer zulässigen Grundfläche von max. 100 m², Verkehrsfläche, Grünfläche und den Landesschutzdeich fest.

An das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet 1832-329 „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ und das Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ an.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Grömitz in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich und umfasst neben dem Deich im Wesentlichen das Flurstück 154/50 der Flur 11, Gemarkung Grömitz. Das Grundstück wird als Parkplatz für PKW und für Wohnmobile genutzt. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich Camping- und Freizeitanlagen. Südöstlich hinter dem Deich folgen Wiesen und der Ostseestrand.

Abb.: Digitaler Atlas Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiete:	ca. 3.120 m²	29 %
Verkehrsfläche:	ca. 1.680 m²	16 %
Grünfläche:	ca. 1.680 m²	16 %
Deich:	ca. 4.150 m²	39 %
Gesamt:	**Ca. 10.620 m²**	**100 %**

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen nicht, da die Gemeinde Grömitz eben diesen vorhandenen Parkplatz, der zudem bereits überwiegend von Wohnmobilen genutzt wird, zu einem Wohnmobilplatz, ergänzend mit Entsorgungseinrichtungen umnutzen möchte. Der in der Gemeinde bereits vorhandene Wohnmobilplatz Achtern Diek ist ausgelastet. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen dort keine. Der Wohnmobilplatz südlich der Gildestraße als Bestandteil des dortigen Parkplatzes für PKW lässt lediglich eine 24-Stunden-Nutzung zu. Auch ist dieser Platz aufgrund der Entfernung zum Strand nur bedingt für einen attraktiven längeren Aufenthalt geeignet. Eine Ausweitung der Kapazitäten für Wohnmobile bietet sich dort daher nicht an.

3.3 Auswirkungen der Planung

Den touristischen Belangen wird mit der Planung entsprochen. Durch den Bebauungsplan wird bedarfsgerecht das Angebot an Standplätzen für Wohnmobile gesteigert. Dieses entspricht den Vorgaben der Landesplanung.

Die Planung ist kaum mit Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Zusätzliche Versiegelungen gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 werden nur auf 60 m² vorgesehen. Es wird im Übrigen lediglich eine bereits als Parkplatz festgesetzte Fläche planungsrechtlich geändert in ein Sondergebiet für Reisemobile. Veränderungen am Flächenumgriff werden nur in sehr geringem Umfang vorgenommen.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind nicht gegeben. Es wird hierzu auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 („Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und

Ergänzung der Gemeinde Grömitz“, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015) verwiesen. Reisemobilisten verweilen in der Regel etwas länger an dem Standort. Bei PKW-Besuchern ist demgegenüber mit einem größeren Besucheraufkommen zu rechnen, da ein Parkplatz üblicherweise zwar mehrere Stunden, aber nicht den ganzen Tag belegt wird. Hier ist von einer Mehrfachnutzung auszugehen. Eine größere Anzahl von Besuchern im Strand- und Küstenbereich ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Klimawandel sind mit dieser Planung nicht verbunden. Am Sondergebiet „Strandversorgung“ werden keine Änderungen vorgenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörige Regelwerke verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen im Sondergebiet „Strandversorgung“ werden nahezu unverändert aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen. Ergänzt werden bei der Art der dort zulässigen Nutzung lediglich Ver- und Entsorgungseinrichtungen, damit eine Buchung mit Bezahlung und eine Entsorgungsanlage für Reisemobile dort möglich wird.

Die bislang als Verkehrsfläche festgesetzte Fläche wird geändert in ein Sondergebiet „Camping“ mit Standplätzen für 38 Reisemobile. Die Grünflächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 werden dabei nahezu unverändert übernommen. Es entfallen ca. 60 m² zwischen dem bisherigen Parkplatz und dem Sondergebiet -Strandversorgung-, die nun dem Sondergebiet -Camping- zugeschlagen werden, um die Versorgungseinrichtungen im Sondergebiet -Strandversorgung- direkt erreichen zu können. Umfangreiche Versiegelungen gehen somit mit der Planung nicht einher. Der vorhandene Parkplatz wird überwiegend bereits von Wohnmobilen genutzt. Die ausreichende Anzahl von Parkplätzen bleibt demnach unberührt, da in der Umgebung ein Angebot an PKW-Parkplätzen besteht.

3.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Blankwasserweg weiterhin analog zu den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100. Änderungen an diesen Festsetzungen sind nicht geplant. Die Gemeinde Grömitz ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

Der private ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück (Sondergebiet der Zweckbestimmung „Strandversorgung“) unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Parkplätze stehen am Blankwasserweg zur Verfügung.

3.6 Grünplanung

Die Grünflächen der Zweckbestimmung „Parkanlage“ aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 werden nahezu unverändert übernommen. Weiterer Festsetzungsbedarf besteht nicht.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Planung ist nicht mit erheblichen Eingriffen verbunden, da lediglich ein bereits festgesetzter PKW-Parkplatz zu einem Standplatz für Wohnmobile geändert und dabei ca. 60 m² mehr Baugebiet erforderlich werden. Es errechnen sich 30 m² Ausgleichsfläche. Diese werden auf dem gemeindeeigenen Ökokonto in „Lenste 1.19“ (Flur 4, Flurstück 24/3) nachgewiesen.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum für geschützte Arten, da die Fläche als Parkplatz genutzt wird. Artenschutzbelange sind nicht betroffen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4 Immissionen / Emissionen

Immissionen wirken auf das Plangebiet nicht ein. Emittierende Nutzungen sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

5 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung werden nicht grundsätzlich berührt. Für den Reisemobilplatz werden Ver- und Entsorgungsanlagen vorgesehen.

Die Trinkwasserversorgung kann über das bestehende Trinkwassernetz als gesichert angesehen werden. Es verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung des Zweckverbands Karkbrook über das Grundstück mit mehreren Armaturen, die stets zugänglich sein müssen. Diese werden bei der Platzierung der baulichen Anlagen im SO-Gebiet „Strandversorgung“ beachtet. Eine Verlegung der Leitung ist nicht geplant.

Die Belastung der Schmutzwassernetze des Zweckverbandes Karkbrook in Lensterstrand ist durch die Nachverdichtung der vergangenen Jahrzehnte seit Erstellung erheblich gestiegen. Da hier eine nur unwesentliche Erhöhung der Schmutzwassermenge aus der Planung hervor geht, kann die Schmutzwasserentwässerung als gesichert angesehen werden. Es verläuft ein Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation des Zweckverbands Karkbrook über das Grundstück. Zu diesem Kanal gehören auch Kontrollschächte, deren Zugänglichkeit gesichert bleiben muss. Diese werden bei der Platzierung der baulichen Anlagen im SO-Gebiet „Strandversorgung“ beachtet. Eine Verlegung der Leitung ist nicht geplant. Für die Wohnmobilstellfläche ist eine Service-Station zu errichten, die mit einer abflusslosen Sammelgrube für die Chemie-Toiletten-Abfälle ausgestattet ist. Die Notwendigkeit dieser Einrichtung ergibt sich aus § 12 Abs. 3c der Abwassersatzung des Zweckverbands Karkbrook.

Die Belastung der Regenentwässerung des Zweckverbandes Karkbrook in diesem Bebauungsplangebiet ist durch die Nachverdichtung der vergangenen Jahrzehnte seit Erstellung erheblich gestiegen. Da zudem zukünftig mit verstärkten Regenereignissen zu rechnen ist, sollte bei einer Erhöhung der Versiegelung des Grundstücks eine Erhöhung der Regenwasserableitung durch Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen auf dem Grundstück vermieden werden. Das auf den Campingflächen anfallende Niederschlagswasser soll in den Grünflächenbereichen versickert werden. Es verläuft ein Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation des Zweckverbands Karkbrook über das Grundstück. Zu diesem Kanal gehören auch Kontrollschächte, deren Zugänglichkeit gesichert bleiben muss. Diese werden bei der Platzierung der baulichen Anlagen im SO-Gebiet „Strandversorgung“ beachtet. Eine Verlegung der Leitung ist nicht geplant.

Die Löschwasserversorgung des Bebauungsgebiets kann über das bestehende Trinkwassernetz als gesichert angesehen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung sind zu beachten.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Bauleitplanung wird im Wesentlichen aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines vorhandenen PKW-Parkplatzes hin zum Aufstellen von Wohnmobilen zu schaffen. Dazu vorgesehen ist die Änderung der Festsetzung „Parkplatz“ zu einem Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO), mit der Zweckbestimmung „Camping“ mit einer Größe von ca. 1.780 m². Dort zulässig sind Standplätze für 38 Wohnmobile.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)	Alternativenprüfung, Nutzung eines vorhandenen Parkplatzes
	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Hinweis auf Klimaschutzgesetzgebung
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern

LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Hinweis in Begründung

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
Landesentwicklungsplan (LEP)	Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung	Stärkung der Erholungsfunktion
Regionalplan (REP)	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	Stärkung der Erholungsfunktion, Nutzung eines bereits vorhandenen Parkplatzes
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse), Europäisches Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG iV.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG)	Stärkung der Erholungsfunktion, Nutzung eines bereits vorhandenen Parkplatzes, Beachtung der Hinweise des LKN zu hochwassergefährdeten Bereichen
Landschaftsplan:	keine Ziele definiert	-
Lärmminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	liegt nicht vor	-
Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	-
Sonstige städtebauliche Pläne mit Umweltbezug	liegen nicht vor	-

Die Planung widerspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihrer Berücksichtigung grundsätzlich nicht. Es werden keine Flächen erstmalig in Anspruch genommen. Eine positive landesplanerische Stellungnahme liegt bereits vor. Die direkt angrenzenden Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) werden durch die Planung nicht nachteilig berührt. Es wird auf die zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 erstellte Vorprüfung verwiesen.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	nicht betroffen
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 - Gebiete	(EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien 1633-491“ und FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen 1832-329“ ab Deichkrone
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	nicht betroffen
Wald (§ 2 LWaldG)	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	nicht betroffen
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	nicht betroffen

Das Plangebiet grenzt im Süden an das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen 1832-329“ mit dem übergreifenden Schutzziel „Erhaltung zusammenhängender und relativ großräumiger Komplexe der Dünentypen der Ostseeküste, einer vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Dünentälern und Spülsäumen und der vorgelagerten Flachwasserbereiche. Für die Lebensraumtypen 1210, 2130* und 2150* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden“. Gleichzeitig ist dieser Bereich als EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien 1633-491“ geschützt. Hier stellt sich das übergreifende Ziel wie folgt dar: „Im Bereich des Lenster Strandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.“

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung des bebauungsplanes Nr. 100 („Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz“, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015) wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete untersucht und

bewertet. Im Ergebnis sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine / unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Nicht erheblich betroffen, da kaum zusätzlichen Baurechte über die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung geschaffen werden. Das Baugebiet wird um ca. 60 m² erweitert, was 30 m² Ausgleichsfläche bedarf. Der errechnete Ausgleichsflächenbedarf aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 wurde auf dem gemeindlichen Ökokonto 1.19 bereits gebucht. Grömitz hat auf diesem Ökokonto am 19.12.2023 noch 33.305 m² zur Verfügung. Die erforderlichen 30 m² können dort problemlos nachgewiesen werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht detailliert weiter untersucht.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht nachteilig berührt werden. Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 („Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz“, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015) wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA-2000-Gebiete untersucht und bewertet. Im Ergebnis sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine / unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

und zugehörige Regelwerke verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nicht. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar. Es ist kein Belang erheblich betroffen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nicht zu erwarten. Die Änderung der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 vorgesehenen Parkplatzfläche in ein Sondergebiet für Wohnmobile hat kaum Auswirkungen. Gegenüber dem Bestand sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Fläche bereits als Parkplatz genutzt wird. Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gegeben sind, wird auf umfassende Erhebungen verzichtet.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Tiere

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Der im Bereich des B-Plans vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund der aktuellen Strukturausstattung und intensiven Nutzung nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von lärm- und störungsempfindlichen Bodenbrütern wie Wachtelkönig, Wachtel, Rebhuhn oder Wiesenpieper ist aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den Camping- und Wohnmobilplätzen nicht zu erwarten. Aufgrund ihrer intensiven Nutzung hat die Vorhabenfläche keine Bedeutung als Lebensraum für im Offenland brütende Vogelarten oder Rastvögel.

Pflanzen

Das Plangebiet präsentiert sich überwiegend als Parkplatz. In den Randbereichen sind Grasabschnitte vorhanden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Fläche

Im Flächennutzungsplan dargestellt ist eine Fläche für den ruhenden Verkehr und ein Sondergebiet. Das Plangebiet wird zurzeit als Parkplatz überwiegend für Wohnmobile genutzt.

Boden

Der Bodentyp innerhalb des Plangebietes stellt sich als Gley-Regosol dar. Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde. Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Lensterstrand. Lensterstrand ist stark touristisch geprägt und durch viele Gebäude westlich aber auch teilweise östlich (Tourismuszentrum, Kletterpark) des Blankwasserweges geprägt. Die verbleibenden Flächen des Binnendeichs werden ebenfalls seit langem unter anderem auch zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs genutzt. Grundsätzlich nimmt der durch das Plangebiet verlaufende Landeschutzdeich eine ortsbildprägende Funktion ein.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Im Plangebiet besteht keine biologische Vielfalt. Wirkungsgefüge sind dort nicht vorhanden.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach B-Plan Nr. 100, 1. Änderung.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tiere

Auswirkungen auf die Tierwelt sind mit der Planung nicht verbunden. Die Fläche wird bereits heute von Wohnmobilen genutzt. Durch die Anlage der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen wird voraussichtlich eine Verbesserung eintreten, da diese Flächen dann durch Wohnmobile nicht mehr befahren werden. Veränderungen im planungsrechtlichen Sinne ergeben sich nicht, da bereits Parkplätze festgesetzt sind.

Pflanzen

Durch die Anlage der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen wird voraussichtlich eine Verbesserung eintreten, da diese Flächen dann durch Wohnmobile nicht mehr befahren werden. Veränderungen im planungsrechtlichen Sinne ergeben sich nicht, da bereits Parkplätze festgesetzt sind.

Fläche

Die Flächennutzung wird durch die Anlage der Grünflächen gegenüber dem Bestand aufgewertet. Veränderungen im planungsrechtlichen Sinne ergeben sich nicht, da bereits Parkplätze festgesetzt sind.

Boden/Wasser

Nachteilige Auswirkungen auf Boden und Wasser sind insoweit zu erwarten, dass bei der Herstellung der Standplätze ggf. eine größere Versiegelung in Teilbereichen zu erwarten ist, die Herrichtung der Grünflächen dagegen zu Entsiegelungen führen wird. Veränderungen im planungsrechtlichen Sinne ergeben sich nicht, da bereits Parkplätze festgesetzt sind.

Luft, Klima

Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft sind nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Auswirkungen auf Wirkungsgefüge oder die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

Eine grundsätzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Bedarfs an Wohnmobilstandplätzen nicht möglich. Vermindernd werden diese auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen. Eine Veränderung gegenüber den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 ergibt sich nur unwesentlich durch die Vergrößerung des Baugebietes um 60 m².

Tiere/Pflanzen

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern empfohlen. Die Leuchtgehäuse sollten gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen ausgeführt werden und die Oberflächentemperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sollte verhindert werden.

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Fläche/Boden

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund des bestehenden Baurechts wird bei den in Anspruch genommenen Flächen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers direkt am Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nicht möglich.

Das Baugebiet wird gegenüber den Festsetzungen der 1. Änderung um ca. 60 m² zu Lasten der festgesetzten Grünflächen erweitert.

Es werden ca. 30 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Der Ausgleich kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf einem gemeindeeigenen Ökokonto in „Lenste 1.19“ (Flur 4, Flurstück 24/3) nachgewiesen werden. Auf dieser Fläche findet eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Ackerflächen mit Seegrasverbringungen in eine Grünfläche statt, welche höchstens mit 3 GVE/ha beweidet werden soll. Grömitz hat auf diesem Ökokonto am 19.12.2023 noch 33.305 m² zur Verfügung. Die erforderlichen 30 m² können dort problemlos nachgewiesen werden.

Wasser

Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion

handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden. Das auf den Campingflächen anfallende Niederschlagswasser soll in den Grünflächenbereichen versickert werden.

Luft, Klima

Über die ohnehin anzuwendenden Vorschriften hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die vorgesehene kleinteilige Bebauung mit Firsthöhenbeschränkung begrenzt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem sind die Grundstücke durch den vorhandenen Deich zum Landschaftsraum abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen nicht, da die Gemeinde Grömitz eben diesen vorhandenen Parkplatz, der zudem bereits überwiegend von Wohnmobilen genutzt wird, zu einem Wohnmobilplatz, ergänzend mit Entsorgungseinrichtungen umnutzen möchte. Der in der Gemeinde bereits vorhandene Wohnmobilplatz Achtern Diek ist ausgelastet. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen dort keine. Der Wohnmobilplatz südlich der Gildestraße als Bestandteil des dortigen Parkplatzes für PKW lässt lediglich eine 24-Stunden-Nutzung zu. Auch ist dieser Platz aufgrund der Entfernung zum Strand nur bedingt für einen attraktiven längeren Aufenthalt geeignet. Eine Ausweitung der Kapazitäten für Wohnmobile bietet sich dort daher nicht an.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die extern auf einem gemeindlichen Ökokonto nachgewiesen werden.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz

- FFH-Verträglichkeitsprüfung („Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz“, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 24.06.2015)
- Ortsbesichtigung

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003). Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.2 Grundwasserschutz

Die bei Bauarbeiten eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

7.3 Archäologie

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.4 Hochwasserschutz

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein teilt am 13.06.2023 u.a. Folgendes mit:

„Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz befindet sich im Ortsteil Lensterstrand der Gemeinde Grömitz und in direkter Nähe zu dem in diesem Abschnitt vorhandenen Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand.

Gemäß Generalplan Küstenschutz 2022 ist der in dem o. a. Planungsabschnitt vorhandene Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung zwischen Kellenhusen und Grömitz-Nord zukünftig noch zu verstärken. Das Verstärken des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung bedarf gemäß Landeswassergesetz (LWG) eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Die Benutzung des Deiches und des inneren 10 m-Deichschutzstreifens unterliegt den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG.

Gemäß § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen) ist jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es u. a. verboten, auf und in dem Deich mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswegen und der Überfahrten zu fahren oder zu parken, Material, Geräte oder Boote zu lagern, Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten, Veranstaltungen durchzuführen, Rohre oder Kabel zu verlegen und Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Gemäß § 66 Abs. 1 LWG (Bestandteile und Abmessungen der Deiche) bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören alle Einbauten, insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Deckwerke, Fußsicherungen, Überschlagssicherungen, Treibselabfuhrwege, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß. Die Deichschutzstreifen müssen in ihren Breiten entsprechend angepasst werden, wenn sich dort Deichverteidigungswege oder Treibselabfuhrwege/Deichunterhaltungswege befinden.

Der LKN.SH kann gemäß § 70 Abs. 3 LWG als untere Küstenschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches, hier insbesondere die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung, nicht beeinträchtigt werden.

Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches, hier insbesondere die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung, nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)
- sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr. 4)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche grundsätzlich keine neue/zusätzliche Bebauung errichtet und keine wesentliche Änderung von Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet. In vorhandene Bau- und Nutzungsrechte darf aber nicht eingegriffen werden.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach § 82 Abs. 3 Satz 3 LWG kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWG. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz berührt derzeit keine grundlegenden Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste). Genehmigungen gemäß § 80 und § 81 LWG sind nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht erforderlich.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet laut Auswertung des mir vorliegenden Kartenmaterial derzeit in keinem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG, aber aufgrund des Höhenniveaus in einem hochwassergefährdeten Bereich. Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung befindet sich der Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung, Abschnitt Lensterstrand, mit seinem Deichzubehör, welcher das überplante Gebiet vor Hochwasser- und Sturmflutereignissen schützt. Bei Ostseehochwasser und/oder Ostseesturmflutereignissen könnte der Landesschutzdeich überspült werden. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei

einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden. Dort ist unter “Hochwasserkarten 2. Berichtszyklus 2019“ und „Küstenhochwasser“ die Hochwassergefahrenkarte „HWGK HW200“ auszuwählen. Details zum Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung können dem derzeit gültigen Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022, entnommen werden.

Laut Auswertung des mir derzeit vorliegenden Kartenmaterials liegt das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz – wie bereits erwähnt – innerhalb des inneren 10 m-Deichschutzstreifen des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung. Die Deichschutzstreifen eines Landesschutzdeiches sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, damit die Deichinstandhaltung nicht beeinträchtigt wird und auch notwendige Erweiterungsflächen für künftige Deichverstärkungen freigehalten werden. Innerhalb diesen Bereiches soll ein bestehender Parkplatz in einen Wohnmobilstellplatz (Sondergebiet Camping) umgewandelt werden. Für sämtliche Nutzungen, die sich innerhalb des inneren Deichschutzstreifens befinden bzw. geplant sind, ist im Planvollzug eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 70 LWG erforderlich. Gegen die im Zuge dieser Planung vorgesehenen Änderung eines vorhandenen Parkplatzes, welcher sich zumindest teilweise innerhalb des inneren Deichschutzstreifens befindet, in einen Wohnmobilstellplatz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten gegenüber dem derzeitigen Bestand und insbesondere der derzeitigen Ausgestaltung dieser Fläche jedoch Änderungen vorgenommen werden, sind diese im Vorwege mit dem LKN.SH abzustimmen und ggf. ist eine küstenschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Befestigungen der Stellplatzfläche, wie z.B. Pflasterungen, oder Absperrmaßnahmen, wie z.B. Zaunanlagen, Schranken o.ä., vorgenommen werden.

Derartige Maßnahmen bedürfen im Bereich des inneren Deichschutzstreifens immer einer Ausnahmegenehmigung gemäß Landeswassergesetz (LWG). Auch für die evtl. erforderliche Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, sind Genehmigungen nach LWG erforderlich. Jegliche Anpflanzungen (wie z.B. Bäume und Sträucher) sind im Bereich des inneren Deichschutzstreifens nicht gestattet und auch nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund des geltenden Bauverbots bedürfen Vorhaben, die von den o.g. Kriterien abweichen, somit einer Ausnahme im Einzelfall nach § 82 Abs. 3 LWG. Das gesetzlich geforderte

Einvernehmen der unteren Küstenschutzbehörde kann nur erteilt werden, wenn dies mit den Belangen des Küsten- und des Hochwasserschutzes vereinbar ist und eine besondere Härte oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Die Ausnahmeprüfung erfolgt mit der Erteilung der Baugenehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 („Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde.“) im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde und nicht im derzeitigen Bauleitplanverfahren. Ausnahmen werden in Anbetracht des Klimawandels restriktiv gehandhabt. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des jeweils konkreten Einzelvorhabens. Ein Anspruch auf eine Ausnahme besteht nicht und kann für die Zukunft auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Zur Minimierung von Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in Hochwasserrisikogebieten, aber auch in hochwassergefährdeten Bereichen an der Ostseeküste, die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,40 m
- Räume mit Wohnnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,90 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,40 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,90 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Bei einem extremen Ostseesturmflutereignis könnte – wie bereits erwähnt – der Landesschutzdeich überspült werden und eine Überflutungsgefährdung für das durch diese Maßnahme betroffene Gebiet kann demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet auf einem entsprechenden Höhenniveau befindet. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig der Landesschutzdeiche liegende Gebiet kommt aber nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und Ostseesturmflut. Durch diese möglichen Überflutungen, aber auch durch Starkregenereignisse (Extremereignisse), kann es zu Schäden an den baulichen Anlagen sowie deren Einrichtung/Ausstattung bzw. zu einer gänzlichen Vernichtung von baulichen Anlagen kommen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Gemeinde Grömitz liegt."

7.5 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Kosten durch Ergänzungen der Infrastruktur. Diese können noch nicht beziffert werden.

10 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz am ..... gebilligt.

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 100, 2. Änderung ist am ……. rechtskräftig geworden.